

ners, auf dessen Territorium dieser Abschnitt liegt. Die Zugförderung auf dem Grenzstreckenabschnitt führt die Eisenbahnverwaltung des anderen Abkommenspartners durch, falls zwischen den Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner nichts anderes vereinbart wird.

Artikel 10

(1) Für die Durchführung des Betriebsdienstes gelten, soweit zwischen den Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner nichts anderes vereinbart wird, die Vorschriften der Eisenbahnverwaltung, deren Bahnhöfe und Strecken befahren werden.

(2) Die Eisenbahnverwaltungen der beiden Abkommenspartner vereinbaren gemeinsame Grundsätze für die Durchführung des Betriebsdienstes auf den Grenzstreckenabschnitten bezüglich der Unterschiede in den Signal- und Betriebsvorschriften beider Eisenbahnverwaltungen.

Artikel 11

(1) Die Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner melden sich gegenseitig alle Unregelmäßigkeiten, die den Eisenbahnverkehr erschweren, einschränken oder unmöglich machen oder die einen ungünstigen Einfluß auf den Eisenbahnverkehr des anderen Abkommenspartners haben könnten.

(2) Unregelmäßigkeiten im Übergabebahnhof und auf der Eisenbahnstrecke zwischen den Grenzbahnhöfen beseitigt die Eisenbahnverwaltung des Abkommenspartners, auf dessen Territorium diese Unregelmäßigkeiten entstanden sind. Die Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner gewähren sich gegenseitig gegen Bezahlung auf Verlangen mit ihren Beschäftigten, Fahrzeugen und Materialien Hilfe, soweit dies der eigene Dienst zuläßt.

Artikel 12

(1) Der Zugverkehr zwischen den Grenzbahnhöfen ist nach Fahrplänen durchzuführen, die von den Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner periodisch vereinbart werden.

(2) Die Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner werden die Fahrpläne so festlegen, daß sie den Bedürfnissen des Wechsel- und Transitverkehrs sowie den Interessen der Grenz- und Zollorgane entsprechen und die Reise- und Güterzüge keine längeren Aufenthalte erhalten, als dies für die Durchführung der Übergabe- und Übernahmefunktionen im Eisenbahn- und Postdienst sowie der Grenz-, Zoll-, epidemiologischen, Veterinär- und phytosanitären Kontrolle erforderlich ist.

(3) Die Fahrpläne müssen bei Fahrplanwechsel rechtzeitig den Grenz- und Zollorganen der Abkommenspartner bekanntgegeben werden. Gleichzeitig sind sonstige Änderungen des Fahrplans, die Fahrt von Bedarfszügen, Sonderzügen und einzeln fahrenden Triebfahrzeugen über die Staatsgrenze, der Ausfall von Zügen sowie die Verspätungen von mehr als 30 Minuten diesen Organen rechtzeitig mitzuteilen.

Artikel 13

Die Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner gewähren sich gegenseitig Einfahrt in die Übergabebahnhöfe und kurzfristige Stationierung einzelner Eisenbahnwagen für Personale zur Begleitung von explosionsgefährlichen, radioaktiven oder besonders hochwertigen Gütern.

Artikel 14

(1) Die Wagen, Lademittel, Behälter und Paletten sowie die Eisenbahnsendungen werden auf Grund von internationalen Abkommen, die die Abkommenspartner verpflichten, und auf Grund von Vereinbarungen, an die ihre Eisenbahnverwaltungen gebunden sind, übergeben und übernommen.

(2) Eisenbahndiensttelegramme und eisenbahndienstlicher Schriftverkehr werden nach besonderen Vereinbarungen zwischen den Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner übermittelt.

Artikel 15

(1) Die Eisenbahntarife werden von der Staatsgrenze beziehungsweise bis zur Staatsgrenze festgesetzt.

(2) Die Tarifgebühren für die Beförderungen auf dem Streckenabschnitt zwischen der Staatsgrenze und dem Grenzbahnhof erhält die Eisenbahnverwaltung des Abkommenspartners, auf dessen Territorium dieser Streckenabschnitt liegt.

(3) Geräte, Materialien und Dienstsendungen, die für Dienststellen des anderen Abkommenspartners auf den Übergabe- oder anderen Grenzbahnhöfen bestimmt sind, werden auf der Eisenbahnstrecke zwischen den Grenzbahnhöfen unentgeltlich befördert.

(4) Die Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner gewähren ihren Beschäftigten zur Dienstausbübung auf den Übergabe- oder anderen Grenzbahnhöfen auf dem Territorium des anderen Abkommenspartners freie Fahrt auf der Eisenbahnstrecke zwischen den Grenzbahnhöfen.

Artikel 16

(1) Die Eisenbahnverwaltung jedes Abkommenspartners baut, unterhält und erneuert die Eisenbahnanlagen und -einrichtungen auf den Übergabebahnhöfen sowie den Streckenabschnitten zwischen der Staatsgrenze und den Grenzbahnhöfen auf dem Territorium des eigenen Staates. Diese Eisenbahnverwaltung soll dabei die berechtigten Wünsche des anderen Abkommenspartners berücksichtigen.

(2) Die Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner regeln in den Vereinbarungen zur Durchführung dieses Abkommens die Fragen der Erneuerung und Unterhaltung der Eisenbahnanlagen, über die die Staatsgrenze verläuft. Sie sind berechtigt, auch die Fragen des Baues dieser Eisenbahnanlagen zu regeln, sofern keine besonderen Abkommen bestehen.

Artikel 17

(1) Die Eisenbahnverwaltung jedes Abkommenspartners gewährleistet auf dem Territorium ihres Staates den Bau und die ordnungsgemäße Unterhaltung der Fernmeldeanlagen zwischen den Grenzbahnhöfen.

(2) Fernmeldeverbindungen können auch zwischen den Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner und zwischen anderen Eisenbahnstellen eingerichtet werden.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fernmeldeanlagen dürfen nicht mit dem Inlandnetz verbunden sein.

(4) Die Beschäftigten der Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner dürfen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fernmeldeanlagen für dienstliche Zwecke unentgeltlich benutzen.